

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/35d2c2a9-ab01-35aa-8f8a-7e4e68862ab7e>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 18 - 18 Herstellen von Treibladungen

Treibladungspulver der Gefährgruppe 1.3 dürfen bis zu einem Gewicht von 60 kg innerhalb von Wiege- und Dosierräumen in offenen Dosiertrichtern von Hand aufgegeben werden. Anzündmischungen dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeit unbedingt erforderlichen Menge in Wiege- und Dosierräumen vorhanden sein.

Anzündmischungen sind z. B. auch Beiladungspulver.

